

# Reichs = Gesetzblatt.

№ 17.

---

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschouß zum Schutzgebiete. S. 171. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung besonderer Rayons für die Festung Königstein. S. 172.

---

(Nr. 2466.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschouß zum Schutzgebiete.  
Vom 27. April 1898.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 27. April 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2467.) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung besonderer Rayons für die Festung Königstein. Vom 25. April 1898.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Königstein die Festsetzung besonderer Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.